



BLASMUSIKVERBAND
DER STADT ZÜRICH

PFLICHTENHEFT

Das Pflichtenheft gilt als Ergänzung der Statuten. Es wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Beim Blasmusikverband der Stadt Zürich sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachstehend für alle Personen die männliche Form verwendet.

Pflichtenheft

Für den Blasmusikverband der Stadt Zürich

1 Allgemeines

1.1 Subventionen

Der Blasmusikverband der Stadt Zürich (Verband) formuliert die Gesuche für die jährliche Auszahlung einer Subvention durch die Stadt Zürich an die Mitgliedervereine und ist gegenüber der Stadt alleiniger Ansprechpartner in dieser Angelegenheit. Er macht die Erhebungen über den massgebenden Mitgliederbestand, kontrolliert diese Angaben und stellt jährlich ein Zahlungsgesuch an die zuständige Dienstabteilung.

Neumitglieder: Nach dreijähriger Mitgliedschaft im Verband, während der allen Verpflichtungen gemäss Artikel 2.5 nachgekommen wurde, stellt der Verband dem Präsidiatdepartement der Stadt Zürich den Antrag für die Auszahlung einer jährlichen Subvention gemäss den jeweils gültigen Ansprüchen.

1.2 Blasmusiktage

Der Verband ist verpflichtet, mit regelmässigen gesamtstädtischen Blasmusiktage auf das Blasmusikwesen aufmerksam zu machen. Dies kann mit eigenen Veranstaltungen oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedervereinen erfolgen.

1.3 Kontakt zu Behörden und Verbänden

Der Vorstand sorgt für einen regelmässigen Kontakt zu den städtischen Behörden und Dienstabteilungen sowie zu den übergeordneten Verbänden.

2 Richtlinien für die Sommerkonzerte und City-Ständchen

2.1 Zweck

Unter der Bezeichnung «Sommerkonzerte» führen die von der Stadt Zürich subventionierten Blasmusikvereine des Verbandes jährlich, in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte Oktober, in öffentlichen Anlagen, auf Strassen und Plätzen, unentgeltlich die erforderlichen Konzerte durch.

Die ebenfalls durch den Verband organisierten *City-Ständchen* gelten nicht als Sommerkonzerte. Sie werden bei Durchführung mit CHF 750 entschädigt.

Die Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Verbandes, zum Beispiel *Züri Fäscht*, kann als Sommerkonzert angemeldet werden.

Bezahlte Engagements gelten nicht als Sommerkonzerte.

2.2 Organisation

Die Organisation der Sommerkonzerte führt der Verband im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Präsidialdepartement der Stadt Zürich durch. Federführend ist der Verband.

2.3 Programm

Grundsätzlich besteht eine freie Programmgestaltung durch die einzelnen Blasmusikvereine.

2.4 Ort und Zeit

Bei der Wahl der Konzertorte ist auf möglichst wenig Verkehrslärm, genügend Platz für den jeweiligen Blasmusikverein und die Zuhörer sowie auf ausreichende Beleuchtung zu achten.

Die Dauer des Sommerkonzertes ist auf **1 1/4 Stunden** (75 Minuten) festgelegt. Diese Zeit muss unbedingt eingehalten werden.

Die Spielzeiten können vom jeweiligen Blasmusikverein festgelegt werden. An Sonntagen darf jedoch nicht vor 10.30 Uhr gespielt werden.

Um die City-Ständchen nicht zu stören, dürfen am Samstagvormittag in der Umgebung der Bahnhofstrasse keine Sommerkonzerte durchgeführt werden.

2.5 Anzahl der Sommerkonzerte

Die Anzahl der Pflichtkonzerte pro Saison beträgt: 

Festsubventionierte Blasmusikvereine	6 Konzerte
Jugendmusikvereine	6 Konzerte
Blasmusikvereine mit Blälerschulen	4 Konzerte
Blasmusikvereine ohne Blälerschulen	3 Konzerte

Das Tragen einer Uniform an den Sommerkonzerten und City-Ständchen ist Pflicht. Ebenso das Aufstellen der Verbands-Ausleger-Fahne, die vom Blasmusikverband der Stadt Zürich beschafft und zur Verfügung gestellt wird.

Ebenso raten wir den Blasmusikvereinen auf ein repräsentatives Auftreten zu achten, zum Beispiel mittels Vereinsfahne.

An der offiziellen 1. August-Feier der Stadt Zürich sind die Blasmusikvereine verpflichtet mit der Vereinsfahne teilzunehmen.

2.6 Verbindliche Daten

Die Blasmusikvereine werden Ende Oktober aufgefordert die Sommerkonzerte für die nächste Saison im Anlasmelde-Tool auf der Verbands-Homepage bis Ende November einzutragen. Die definitive Termin-Bestätigung erhält der Verband vom Städtischen Amt für Bewilligungen im Januar/Februar des folgenden Jahres. Allfällige Änderungen betreffend Spielort und/oder Datum werden umgehend den betroffenen Blasmusikvereinen mitgeteilt.

Bei Verschiebungen der Daten ist das Sekretariat des Verbandes mindestens zehn Tage vorher zu orientieren.

Der Verband ist für die Inserierung der gemeldeten Sommerkonzerte und City-Ständchen verantwortlich.

Witterungshalber ausgefallene Pflichtkonzerte müssen nicht nachgeholt werden.

2.7 Durchführung der Freiluftanlässe

Die Durchführung oder Absage der Freiluftanlässe wird jeweils drei Stunden vor Konzertbeginn über die Telefonnummer 1600 61 888 oder über die Webseite www.blasmusik-zh.ch/anlaesse kommuniziert.

Bei Änderung der Wetterbedingungen, die ein Konzert verunmöglichen, kann der Präsident des Blasmusikvereins das Konzert auf dem Platz absagen. Dies muss dem Sekretariat des Verbandes nachträglich mitgeteilt werden.

2.8 Veteranenehrungen

Die Veteranenehrungen werden vom Verband organisiert. Sie finden wenn möglich im Stadthaus Zürich statt.

Dieser Anlass bildet den Abschluss der Sommerkonzertsaison.

2.9 Diverses

- a) Die Blasmusikvereine können auf dem Konzertplatz Programme verteilen. Diese Werbung hat sich jedoch nur auf eigene Konzerte zu beschränken.
- b) Der Verband stellt bei allen Pflichtkonzerten die bestellten und im Spielplan angegebenen Stühle zur Verfügung. Diese werden in Paletten am angegebenen Ort deponiert.
Die Paletten beinhalten in der Regel je 20 Stühle und sind mit einem Einheitsschloss gesichert.
Die Blasmusikvereine werden angehalten, nach Ende des Konzertes die Stühle wieder in den Paletten zu deponieren.
Es ist darauf zu achten, dass die auf den Paletten angegebene Anzahl gleichfarbiger Stühle verpackt werden. Die Schlösser sind am Schluss wieder mit dem Schlüssel abzuschliessen.
Die An- respektive Rücklieferung der Paletten in das eingemietete Lager erfolgt durch eine private Transportfirma.
- c) Jeder Blasmusikverein ist im Besitze von zwei «Kaba-Schlüsseln Nr. CC3571». Verlorene Schlüssel können gegen Bezahlung beim Verband nachbestellt werden.

- d) Die definierten Orte (Lagepläne) an denen die Paletten abgestellt werden, sind auf der Webseite www.blasmusik-zh.ch im internen Bereich für Präsidenten unter der Rubrik „Stuhltransporte für Soko“ abgelegt.
- e) Die Lagepläne für neue oder Änderungen bei bestehenden Konzertplätzen werden vom Verband nachgeführt.

3 Verschiedenes

3.1 Entschädigungen

- a) Vorstand Verband:
Sitzungsgeld CHF 30 pro Sitzung im Sinne einer pauschalen Spesenvergütung.
Der Vorstand des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- b) Betreuer City-Ständchen:
Keine Entschädigung.
- c) Gage für City-Ständchen:
Siehe Kapitel 2.1, 2. Absatz.

3.2 Geschenke

Jubiläen von Blasmusikvereinen
Es gibt folgende Jubiläumsgeschenke:

50 Jahre	Wimpel und Barspende	CHF 200
75 Jahre	Barspende	CHF 300
100 Jahre	Barspende	CHF 400
125 Jahre	Barspende	CHF 500
150 Jahre	Barspende	CHF 600
175 Jahre	Barspende	CHF 700
200 Jahre	Barspende	CHF 800

Dienstjubiläen Vorstandsmitglieder:
Eine Anerkennung pro fünf Jahre Vorstandstätigkeit liegt im Ermessen des Präsidenten.

3.3 Ausgabenkompetenz Vorstand

Siehe Statuten Kapitel 8.

3.4 Verbandsfährnich

Der Verbandsfährnich wird aus einer Sektion des Verbandes gewählt.

Die Verbandsfahne wird vom Fährnich sicher aufbewahrt. Sie soll im Falle seiner Abwesenheit für einen Stellvertreter zugänglich sein.

Auftritte des Verbandsfährnichts:

- a) Beerdigung eines Vorstandsmitgliedes
- b) Beerdigung eines Ehrenmitgliedes
- c) Delegiertenversammlung des Verbandes
- d) Offizielle 1. Augustfeier der Stadt Zürich
- e) Veteranenehrungen
- f) Stadthauskonzerte
- g) Blasmusiktage
- h) weitere Anlässe nach Absprache

4 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft wurde von der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft und ersetzt das Reglement und Pflichtenheft vom 3. März 2006. Alle diesem Pflichtenheft widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sind dadurch aufgehoben.

Dieses Pflichtenheft ist Bestandteil der Statuten des Verbandes.

Für den Blasmusikverband der Stadt Zürich

Der Präsident:
Stefan Marty



Zürich, den 23. März 2018

Die Sekretärin:
Barbara Bischof



Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Autor(en)	Bemerkungen und Änderungen
2018	23.3.2018	VS BMVZ / DV2018	Genehmigung mit Statuten 2018
2018.1	24.3.2023	Stefan Marty / DV2023	Ergänzung Punkt 2.5.; 2. Abschnitt mit der Pflicht der Ausleger-Fahnen.